Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 4

Artikel: Hilfe für Geistesschwache

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer sehr ungünstigen Ausgangssituation. Die Erfahrung schärft uns Aug und Ohr für tieferliegende Schäden. Nehmen wir uns genügend Zeit, die bisherige Lebens- und Leidensgeschichte mit warmer Anteilnahme kritiklos anzuhören, dann entdecken wir meist auch bald irreführende Zusammenhänge, Fehler und Kurzschlüsse oder Lieblosigkeiten einer verständnislosen Umwelt. Jetzt kommt es auf die richtige helfende Haltung der Fürsorgepersönlichkeit an. Ihre Haltung darf niemals zwingend oder herrschend sein. Sie muß sich schmiegsam und beweglich der Eigenart und den Bedürfnissen des Hilfesuchenden anpassen können. Unsere helfende Haltung bejaht vorerst in ihm den Menschen mit allen seinen Grenzen. Sie wendet sich an seine innere Kraft zum Wachstum und zur Wandlung. Unser unerschütterliches Vertrauen stärkt seinen Willen zu größerer Selbständigkeit und zu vollerem Gebrauch seiner Freiheit.

* * *

Die *Pro Infirmis Kartenspende 1952* sei allen Lesern herzlich empfohlen. Der Aufgaben sind viele und der Bedarf an Mitteln dementsprechend groß.

Postcheckkonti in den Kantonen. Hauptpostcheckkonto: VIII 235 03.

Hilfe für Geistesschwache

I.

In jeder Gemeinde leben Geistesschwache aller Altersstufen und Grade, angefangen vom bildungsunfähigen Idioten bis zu jenem leicht Geistesschwachen, den manchmal nur der Fachmann als solchen erkennen kann und der gerade deswegen oft in schwere Konflikte gerät, weil die unwissende Umwelt Anforderungen an ihn stellt, denen er nicht zu genügen vermag. Solche Überforderung kommt sogar bei Geistesschwachen schwereren Grades vor, wenn ihre Umgebung es nicht versteht, sie richtig zu behandeln. Sie bildet leicht den Ausgangspunkt zu unglücklicher charakterlicher Entwicklung, indem sie Mutlosigkeit, Minderwertigkeitsgefühle, Unlust, „Faulheit" oder Trotz und Auflehnung bis zum Leidwerken, zum Haß und zum Verbrechen auslöst.

Ein Sachverständiger hat als Kennzeichen der Geistesschwäche die Unverbundenheit der geistigen Inhalte bezeichnet. Die Geistesschwachen leben eigentlich nur in der allernächsten Gegenwart, ohne sie mit der Vergangenheit und Zukunft verbinden zu können. So bleiben sie ihr ganzes Leben lang unselbständig, allen Einflüssen, Versuchungen und Ausnützungen ausgesetzt, aber auch zugänglich und dankbar für Güte und Verständnis, die ihnen entgegengebracht werden, so daß sie sich aus Liebe und Dankbarkeit zu ihren Helfern zum Leben nach einfachen Lebensregeln gewöhnen lassen. Keinem von ihnen sollte Schutz und Führung fehlen. Es ist dies Aufgabe in erster Linie der Eltern und Vormünder. Ärzte, Erziehungsberatungsstellen, Schule und psychologisch-psychiatrische Kinderpolikliniken und Beobachtungsstationen können sie darin unterstützen. Wenn nötig, sollen die Vormundschaftsbehörden auf Grund der Art. 275[2] und 283 ZGB einschreiten. Versetzung in eine Spezialklasse, zu geeigneten Pflegeeltern oder in eine Erziehungsanstalt für Geistesschwache können oft die Entwicklung eines geistesschwachen Kindes für sein ganzes Leben entscheidend gut beeinflussen. Wo geeignete Führung fehlt, ist es zu empfehlen, daß schon vor der Volljährigkeit eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft eingeleitet und damit Schaden verhütet wird, der z. B. dadurch entstehen könnte, daß der Geistesschwache ererbtes oder

erspartes Gut sofort nach erlangter Volljährigkeit durch ungeschicktes eigenes Verhalten oder durch selbstsüchtige Handlungen anderer verliert. In günstigen Fällen kann es genügen, wenn jemand, der guten Kontakt mit dem Schwachsinnigen hat, die Fürsorge auf freiwilliger Basis übernimmt. Wo die freiwillige Hilfe nicht ausreicht, da muß die Vormundschaftsbehörde helfen durch Ernennung eines Fürsorgers zum Beistand oder zum Vormund. Die Beistandschaft kann aber nur für bestimmte Aufgaben errichtet werden, und die Vormundschaftsbehörde sollte in solchen Fällen die Aufgabe des Beistandes umschreiben (Lohnverwaltung, persönliche Fürsorge, Arbeitsvermittlung, evtl. auch Versorgung in Familie oder Anstalt). *Zweckmäßiger wird meist die Bevormundung sein* (Art. 369 ZGB). Nach Art. 369[2] ZGB haben Verwaltungsbehörden und Gerichte der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit vom Eintritt eines Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Nach einem Artikel von Dr. *E. Hauser*, Winterthur, in „Zeitschrift für Vormundschaftswesen", April 1950.

II.

Heilpädagogik und Psychiatrie haben neben den ärztlich-pädagogischen Bemühungen um das minderbegabte Kind die schwere Aufgabe, die breite Öffentlichkeit vom Wert und Sinn eines intellektuell bescheidenen Lebens zu überzeugen und sie zu einer positiven Einstellung zu erziehen . . .

Im Feldzug gegen die Diffamierung der Geistesschwäche, wie sie von der Öffentlichkeit, häufig auch von den Eltern geistesschwacher Kinder aufgebaut wird und eine frühzeitige Erfassung verhindert, erwarten die Heilpädagogen von der Psychiatrie eine tatkräftige Unterstützung. Der Einsatz des Ansehens, das das ärztliche Wissen genießt, kann viel dazu beitragen, daß *eine schwache Begabung als eine der möglichen menschlichen Strukturen ressentimentslos anerkannt wird*, sowohl von seiten der Elternschaft, wie von seiten weiterer Mitmenschen. Eine solche Haltung würde Erfassung, Erziehung, Schulung und Erwachsenenleben eines Geistesschwachen hilfreich fördern. Dabei käme auch jener Wertsinn zum Ausdruck, der nicht die technisch feststellbaren Erfolge zum Maßstab eines gelebten Lebens macht, sondern der auf die Ehrlichkeit des Einsatzes der empfangenen Gaben sieht und Befriedigung und Freude eines gütigen Herzens nachempfindet.

Aus einem Vortrag von *Edwin Kaiser*, Zeitschrift „Pro Infirmis", 1. Oktober 1950.

Nachgehende Fürsorge für Geistesschwache

Von Dr. *E. Brauchlin*, Zürich

Die Einsicht, daß Geistesschwache lebenslänglicher Fürsorge bedürfen, ist im Zunehmen begriffen.

Die Dringlichkeit der Forderung hat viele Anstalten veranlaßt, einen eigenen *Patronatsdienst* zu schaffen, der ihnen ermöglicht, den Ehemaligen die notwendige Fürsorge angedeihen zu lassen. Doch ist die Zahl derjenigen Heime groß, die noch nicht zur Verwirklichung schreiten konnten.

Die Erfahrung lehrt, daß der Grund dazu meistens in den *fehlenden Mitteln* zu suchen ist. Es gibt uneinsichtige Behörden und Einzelmenschen, die sich da-